

## Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Solargenossenschaft Thal-Gäu besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Neuendorf.

### Artikel 2 Zweck

Die Solargenossenschaft Thal-Gäu bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Produktion von und den Handel mit erneuerbarer Energie für Ihre Mitglieder und für Dritte. Die Genossenschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern.

Die Genossenschaft fördert die Installation und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energie, speziell der Solarenergie.

Die Genossenschaft informiert die Öffentlichkeit über die Nutzung der erneuerbaren Energien und sie setzt sich für die Nutzung der erneuerbaren Energien durch die öffentliche Hand ein.

Die Genossenschaft kann Organisationen und Aktionen beitreten oder jene unterstützen, denen sie sich ideell verbunden fühlt.

## Mitgliedschaft, Haftung

### Artikel 3 Mitglieder

Mitglied der Solargenossenschaft Thal-Gäu können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

### Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung. In der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur vollen Liberierung seiner Anteilscheine innert 30 Tagen. Die Verwaltung kann einen Beitritt bei Vorliegen von ernsthaften Gründen ablehnen.

### Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds. Auf schriftliches Begehren muss die Generalversammlung (GV) einen unter mehreren Erben in die Genossenschaft aufnehmen. Vorbehalten bleibt die schriftliche Beitrittserklärung.

### Artikel 6 Austritt

Der Austritt muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Verwaltung schriftlich erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

Die ausgetretenen Genossenschaftsmitglieder oder deren Erben besitzen einen Anspruch auf eine zinslose Rückzahlung der Einlage. Am übrigen Genossenschaftsvermögen steht ihnen kein Recht zu.

Die Rückzahlung kann in 3 Raten erfolgen und nach Ermessen der Verwaltung auf 3 Jahre hinausgeschoben werden. Die Rückzahlung erfolgt zum Nominalwert, sofern nicht Verluste zu decken sind.

#### Artikel 7      Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck, kann ein Genossenschaftsmitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### Artikel 8      Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

### III. Genosschaftskapital

#### Artikel 9      Anteilscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von CHF 2'000.—aus. Jedes Mitglied muss mindestens einen Anteilschein übernehmen.

#### Artikel 10     Projekte

Projekte und Anlagen dürfen erst ausgeführt werden, wenn 50% der geplanten Investitionssumme durch Eigenkapital gedeckt ist.

#### Artikel 11     Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

#### Artikel 12     Verwendung des Gewinns

Der Reingewinn der Genossenschaft ist zu verwenden für die Finanzierung von weiteren Projekten und Anlagen sowie zur Verzinsung der Anteilscheine.

Vom Reingewinn dürfen max. 40% zur Verzinsung der Anteilscheine verwendet werden. Dabei darf die auf die Anteilscheine entfallende Quote des Gewinns den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen.

Werden vom Gewinn die Anteilscheine verzinst, sind vorab 5% des Gewinns einem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

### IV. Organe

#### Artikel 13     Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A Die Generalversammlung
- B Die Verwaltung
- C Die Revisionsstelle (sofern eine solche bestellt wird)

## A: Die Generalversammlung

### Artikel 14 Kompetenzen

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
4. Festlegung des Zinssatzes zur Verzinsung der Anteilscheine
5. Entlastung der Verwaltung
6. Beschlussfassung über die generellen Projekte sowie über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch die Verwaltung vorgelegt werden.
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Kündigung von Bank- oder anderen Krediten.
8. Auflösung oder Liquidation der Genossenschaft

### Artikel 15 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung GV ist durch die Verwaltung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen.

Die GV wird mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder per E-Mail einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste sowie bei Statutenänderungen der wesentliche Teil der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über nicht traktandierte Anträge dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

### Artikel 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Verwaltung oder 1/10 aller Genossenschafter können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Diese hat innert 2 Monaten stattzufinden.

### Artikel 17 Stimmrecht

Jedes Genossenschaftsmitglied hat, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine, nur eine Stimme. Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes vertreten lassen, doch kann keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

### Artikel 18 Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.

## B: Die Verwaltung

### Artikel 19      Zusammensetzung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Genossenschaftlern. - Sie besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und allfälligen weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder der Verwaltung werden jeweils für 2 Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Amtsdauer endet mit der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

### Artikel 20      Kompetenzen

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.

In die Kompetenz der Verwaltung fallen alle Geschäfte, welche nicht durch Gesetz Statuten oder Reglement einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere ist die Verwaltung verpflichtet, die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und die Ausführung der Beschlüsse zu besorgen.

### Artikel 21      Geschäftsführung

Die Verwaltung führt die Geschäfte der Genossenschaft.

Sie erlässt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV – Reglemente für die Organisation und Verwaltung der Genossenschaft und des Genossenschaftsvermögens.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Der Vorsitzende hat den Stichtentscheid.

Die Zulässigkeit von Zirkularbeschlüssen oder telefonische oder via E-Mail gefassten Beschlüssen wird im Organisationsreglement geregelt.

### Artikel 22      Entschädigung

Die Verwaltung ist für ihre Tätigkeit angemessen zu entschädigen.

### Artikel 23      Kommissionen und Arbeitsgruppen

Im Rahmen der ihm eingeräumten Befugnisse ist die Verwaltung berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, Kommissionen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt eine beratende Stimme zu. Sie kann auch selbstständige Arbeitsgruppen einsetzen.

### Artikel 24      Vertretung nach Aussen

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen jeweils zwei Mitglieder der Verwaltung kollektiv zu zweien.

Die Verwaltung kann eine Einzelperson für einen bestimmten Auftrag schriftlich bevollmächtigen.

## C: Die Revisionsstelle

### Artikel 25 Revision

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle. Sie hat den gesetzlichen Anforderungen an Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen. Ihr obliegen die vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten.

Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, sämtliche Genossenschafter zustimmen und die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Artikel 14 Ziff. 3 und 4 vorstehend erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Artikel 26 Mitteilungen

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen in schriftlicher Form oder per E-Mail.

Die umgehende Mitteilung einer Adressänderung (Postadresse oder E-Mail) ist Sache der Mitglieder.

### Artikel 27 Statutenänderungen, Auflösung, Liquidation

Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter.

Für die Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 aller Genossenschafter notwendig. Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zunächst sämtliche Schulden zu tilgen, danach die Anteilscheine zurückzuzahlen. Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird auf die Genossenschafter nach Anzahl Anteilscheinen aufgeteilt.

Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese von der Verwaltung durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 ff. OR

### Artikel 28 Genehmigung, Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 2. Dezember 2013 angenommen und treten gleichzeitig in Kraft.

-----

Zur einfachen Darstellung wird in diesen Statuten zumeist die männliche Form verwendet. Gemeint sind aber immer sowohl die männliche wie auch die weibliche Form

-----

Neuendorf 2. Dezember 2013

## Die Gründer der Solargenossenschaft Thal-Gäu

Büttler-Luginbühl Iris

Othmar Eigensatz

Felber Peter

Gaugler-Baer Gabriela

Räber Urs

Studer Gilbert

Von Arx Erich

von Arx Ernst

Zihler Adrian

Zihler Irène